

Verjährung bei Anlagevermittlung und Anlageberatung Eine praxisorientierte Übersicht (Teil 2)

– Sascha Alexander Stallbaum, Rechtsanwalt für Vertriebsrecht

BLANKE MEIER EVERS Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB –

Beratungsprotokoll und Risikohinweise

Ein Anleger, der Risikohinweise in einem Beratungsprotokoll nicht zur Kenntnis nimmt, die eine knappe und übersichtliche Zusammenfassung der bestehenden Risiken vornehmen, handelt grob fahrlässig (OLG Celle, 31.08.2016 – 11 U 3/ 16). Zu den im Beratungsprotokoll niedergelegten Risikofaktoren beginnt die Verjährung daher grundsätzlich mit Unterzeichnung des Beratungsprotokolls. Allerdings hat der BGH entschieden, dass es für das grob fahrlässige Handeln des Anlegers darauf ankommt, ob die Risikohinweise im Beratungsprotokoll inhaltlich erfassbar und auffällig dargestellt sind, wann das Beratungsprotokoll unterschrieben wurde, welche Aussagen im Zusammenhang mit der Unterschrift getätigt worden sind, wie und mit welchem Inhalt die Beratung abgelaufen ist, Bildungs- und Erfahrungsstand des Anlegers, ein etwaiges Vertrauensverhältnis zwischen Anleger und Vermittler – kurzum auf die Gesamtumstände der Unterschriftsleistung unter das Beratungsprotokoll (BGH, 20.07.2017 – III ZR 296/ 15).

Zeichnungsschein und Risikohinweise

Die nahe liegende Rechtsauffassung, dass der Anleger Risikohinweise im Zeichnungsschein generell gegen sich gelten lassen müsse und dass er mit Unterschrift unter den Zeichnungsschein Kenntnis von Umständen erlangt, die seinen Anspruch gegen den Vermittler begründen, wird so nicht von den Gerichten geteilt. Der BGH geht davon aus, dass ein Anleger, der Risikohinweise im Zeichnungsschein nicht liest, noch nicht einmal grob fahrlässig handelt (BGH, 23.03.2017 – III ZR 93/ 16). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vermittler den Zeichnungsschein nur zur Unterschrift vorlegt und nicht mit dem Anleger durchspricht (BGH, a.a.O.). Hier lässt die Rechtsprechung einfließen, dass der Anleger seine Anlageentscheidung auf der Grundlage der Informationen getroffen hat, die ihm bis zur Vorlage des Zeichnungsscheins erteilt werden, und nicht erst mit Vorlage des Antragsdokuments. Der Anleger, der vergleichbare Anlageformen nicht kennt, die zusätzliche Risikohinweise im Vertragsdokument aufweisen, muss daher nicht zwingend mit solchen Hinweisen rechnen. Um so wichtiger wird in diesen Fällen das vorangegangene Anlageverhalten und der Umstand, ob und welche vergleichbaren Anlagen der Anleger zuvor gezeichnet hat.

Anders als in dem vom BGH beurteilten Fall wird zugunsten des Vermittlers zu entscheiden sein, wenn der Vermittler den Zeichnungsschein mit dem Anleger inhaltlich durchspricht und die enthaltenen Risikohinweise in die Beratung einbezieht.

Zeichnungsschein und Prospektaushändigung

Für die Verjährungsfrage relevant ist auch der Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen Verkaufsprospekt erhalten hat. Sieht der Zeichnungsschein eine Bestätigung des Anlegers vor, wonach ihm der Verkaufsprospekt an einem konkret bezeichneten Tag ausgehändigt worden ist, muss der Anleger diese Dokumentation widerlegen. Er muss darlegen und beweisen, dass ihm der Emissionsprospekt entweder nicht oder zu einem anderen, späteren Zeitpunkt ausgehändigt wurde.

Da Vermittler im Regelfall Informationsunterlagen längere Zeit vor Vertragsunterschrift des Anlegers aushändigen, ist es definitiv sinnvoll, dass der Vermittler prozessvorbereitend den gesamten Ablauf der Beratung historisch geordnet darstellt und die ausgehändigten Unterlagen zu dem jeweiligen Termin heraussucht. Vermittler, die die Übermittlung per Email oder MMS vorgenommen haben, sind

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curt Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

hier erfahrungsgemäß im Vorteil, da sich diese im Nachhinein leichter auffinden lassen und über längere Zeiträume aufbewahrt werden. Je besser und detaillierter die Informationserteilung vor Zeichnung belegt werden kann, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Anleger eine angeblich unterlassene Information rügen kann.

Von Produktunterlagen abweichende Vermittlerangaben

In der Rechtsprechung anerkannt ist, dass die – rechtzeitige – Aushändigung eines Emissionsprospekts den Anleger über die Kapitalanlage nebst bestehender Chancen und Risiken ausreichend informieren kann, wenn der Prospekt selbst richtig und vollständig ist (BGH, 14.04.2011 – III ZR 27/ 10). Die Pflicht zur anlagegerechten Beratung kann mit der rechtzeitigen Aushändigung der schriftlichen Informationsunterlagen erfüllt werden. Relativiert oder entwertet der Vermittler aber die Prospektangaben, indem er Angaben tätigt, die vom Prospektinhalt abweichen, muss der Anleger diese mündlichen Informationen des Vermittlers nicht anhand des Emissionsprospekts einer Prüfung unterziehen; er darf sich vielmehr auf die Erklärungen des Vermittlers verlassen. Das hat zur Folge, dass ein Anspruch des Anlegers nicht einmal dann zwingend verjährt, wenn dem Anleger seit mehreren Jahren der Emissionsprospekt vorliegt, anhand dessen er die Behauptungen des Vermittlers als falsch erkennen könnte (BGH, a.a.O.). Allerdings muss der Anleger darlegen und beweisen, dass der Vermittler solche vom Prospektinhalt abweichenden Angaben getätigt hat.

Verjährungsbeginn bei Nach- und Zuzahlungspflichten des Anlegers

Kann der Vermittler belegen, dass der Anleger von der Anlagegesellschaft auf Nachzahlungen in Anspruch genommen wurde, bedeutet dies nicht, dass der Anleger ab diesem Zeitpunkt von den anspruchsbegründenden Sachumständen Kenntnis hat und damit die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Eine solche Zahlungspflicht des Anlegers kann unterschiedliche Ursachen haben, so dass der Anleger von der Zahlungspflicht nicht ohne Weiteres auf einen Beratungsfehler schließen kann (BGH, 17.06.2016 – V ZR 134/15). Der Vermittler muss daher darlegen, worauf die Zahlungspflicht des Anlegers beruht und dass der Anleger damit Kenntnis von den Informationen erlangt hat, die ihm bis zur Zeichnung nicht erteilt worden sind.

Informationsunterlagen der Emittenten und Anlagegesellschaften

Sinnvoll ist es, bei Inanspruchnahme unverzüglich mit dem Emittenten Kontakt aufzunehmen. Erfahrungsgemäß informieren diese Anleger frühzeitig über wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Risiken, die sich zu realisieren beginnen. Abhängig von dieser Informationsleistung kann ab dem Zeitpunkt die Verjährungsfrist zu laufen beginnen. Zwar sind Anleger bei Gericht zum vollständigen und wahrheitsgemäßen Sachvortrag verpflichtet. Hierzu gehört allerdings keine Verpflichtung, ungefragt nachvertraglich erhaltene Informationen offenzulegen. Das bedeutet, der Vermittler muss insoweit aktiv werden. Ideal ist es, wenn der Vermittler selbst die fragliche Anlage gezeichnet hat, da er dann davon ausgehen kann, dass der Anleger ab Zeichnung alle Unterlagen des Emittenten erhalten hat, die ihm selbst zugegangen sind. Dem Anleger wird von der Rechtsprechung zum Beispiel zugemutet, einen Rechenschaftsbericht der Anlagegesellschaft zur Kenntnis zu nehmen. Unterlässt er dies, kann ihm in Hinblick auf die sich aus dem Bericht ergebenden Sachumstände, die den Schluss auf Risikofaktoren zulassen, grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden (KG Berlin, 14.07.2015 – 21 U 202/ 13).

Zurechnung von Anwaltsverschulden

Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung seines Rechtsanwalts muss sich der Anleger dessen Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis zurechnen lassen. Das bedeutet: hat der Rechtsanwalt Kenntnis gehabt oder ist er aufgrund grober Fahrlässigkeit ohne Kenntnis geblieben, gilt dies auch für den Anleger (OLG Schleswig-Holstein, 02.07.2014 – 5 U 10/ 14). Nimmt der Anleger auf Anraten seines Rechtsanwalts z.B. in einem langwierigen Rechtsstreit zunächst den Emittenten in Anspruch oder leitet ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen verantwortliche Geschäftsleiter ein, kann über diesen Zeitraum im Verhältnis zum Vermittler bereits die Verjährung bestehender Ansprüche eingetreten sein.

Anlagevermittlung und Anlageberatung als einheitlicher Lebensvorgang

Zu beachten ist, dass die Anlagevermittlung/ Anlageberatung juristisch als sog. einheitlicher Lebensvorgang zu betrachten ist. Wurde die Frage, ob ein Vermittler Beratungspflichten im Verhältnis zum Anleger verletzt hat, bereits gerichtlich geprüft und die Klage rechtskräftig abgewiesen, kann derselbe Anleger den Vermittler nicht noch wegen Beratungsfehlern in Anspruch nehmen, die ihm erst später auffallen (BGH, 22.10.2013 – XI ZR 42/ 12).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
kapitalmarkt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)